



Staatsministerin Ulrike Scharf, MdL
weitere stellvertretende Ministerpräsidentin

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
80792 München

Frau Präsidentin
des Bayerischen Landtags
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

P I-1312-3-4/237 A

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
Bitte bei Antwort angeben

II1-0013.05-3/1593

DATUM

28.07.2025

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Kerstin Celina betreffend „Eingliederungshilfe“

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Kerstin Celina beantworte ich wie folgt:

1.1. Wie viele Menschen erhalten derzeit Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX in Bayern (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken, Leistungsarten, und Altersgruppen)?

Die aktuelle Zahl der Empfängerinnen und Empfängern von Leistungen der Eingliederungshilfe kann dem [Statistischen Bericht des Bayerischen Landesamts für Statistik „Eingliederungshilfe nach dem SGB IX in Bayern 2023“](#) entnommen werden. Die aktuellsten verfügbaren Zahlen geben den Stand am Ende des Jahres 2023 wieder.

Dies betrifft auch die Antworten auf die Fragen 1.2 bis 2.2. Im Bericht finden sich die Zahlen sowohl aufgeschlüsselt nach allen Leistungsarten und 15 Altersgruppen als auch aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirk, ausgewählten Leistungsarten und vier Altersgruppen.

1.2. Wie hat sich die Zahl der Antragsstellenden in den letzten 5 Jahren verändert? (bitte aufschlüsseln nach Bezirk)

Über das Bayerische Landesamt für Statistik liegen keine Zahlen zu den Antragstellenden vor, jedoch zu den Empfängerinnen und Empfängern. Dies betrifft auch die Antwort auf die Frage 1.3.

Nachfolgende Tabelle enthält daher die Anzahl der Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen der Eingliederungshilfe am Ende der Jahre 2020 und 2023. Als Bezugsjahr zum Jahr 2023 (die Zahlen zu 2024 liegen erst im Herbst 2025 vor) wird ausgehend von der Fragestellung das Jahr 2020 angesetzt, wobei diese Zahlen dem [Statistischen Bericht des Bayerischen Landesamts für Statistik „Eingliederungshilfe nach dem SGB IX in Bayern 2020“](#) entnommen sind. Dies betrifft auch die Antworten auf die Fragen 1.3 bis 2.2.

In diesem Zusammenhang weist die Staatsregierung darauf hin, dass die Eingliederungshilfe erst seit 2020 eigenständig in einer eigenen Statistik erfasst wird. Zuvor war sie Teil der Berichte „Sozialhilfe in Bayern – Teil 2: Empfängerinnen und Empfänger“.

Jahr	Obb.	Ndb.	Opf.	Ofr.	Mfr.	Ufr.	Schw.	BY
2020	37.590	11.145	9.860	11.275	20.985	13.975	19.025	123.855
2023	39.820	11.655	10.415	10.075	21.880	13.840	19.480	127.165
Differ.	+2.230	+510	+555	-1.200	+895	-135	+455	+3.310

1.3. Wie hat sich die Altersstruktur den Antragsstellenden in den letzten 5 Jahren entwickelt?

Nachfolgende Tabelle enthält die Altersstruktur der Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen der Eingliederungshilfe in Bayern am Ende der Jahre 2020 und 2023 gemäß den unter 1.1. und 1.2. genannten Berichten.

Jahr	unter 18	18 - 40	40 - 65	65 oder älter
2020	46.955	31.345	37.550	8.005
2023	51.050	30.140	37.075	8.895
Differenz	+ 4.095	- 1.204	- 475	+ 890

2.1. Wie haben sich die Gesamtausgaben für Eingliederungshilfeleistungen in Bayern in den letzten 5 Jahren entwickelt (bitte differenziert nach Leistungsarten und Bezirk)?

Der Bericht des Bayerischen Landesamts für Statistik „Eingliederungshilfe nach dem SGB IX in Bayern für 2024 liegt erst im Herbst 2025 vor, so dass aktuell nur auf die Zahlen von 2023 zurückgegriffen werden kann. Als Bezugsjahr zum Jahr 2023 wird ausgehend von der Fragestellung das Jahr 2020 angesetzt. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Eingliederungshilfe erst seit dem Jahr 2020 eigenständig in einer eigenen Statistik erfasst wird. Zuvor war sie Teil der Berichte „Sozialhilfe in Bayern – Teil 2: Empfängerinnen und Empfänger“, eine Vergleichbarkeit der Zahlen von vor 2020 ist deshalb nur eingeschränkt gegeben.

Die Gesamtnettoausgaben für Eingliederungshilfeleistungen in Bayern sind für die Jahre 2020 und 2023 jeweils aufgeschlüsselt nach Leistungsarten und Bezirken in den unter 1.1. und 1.2. genannten Berichten aufgelistet. Nachfolgend findet sich eine Darstellung der Entwicklung der Gesamtnettoausgaben in den Bezirken und Bayern jeweils in Euro:

Jahr	Oberbayern	Niederbayern	Oberpfalz	Oberfranken	Mittelfranken
2020	1.078.243.205	215.133.845	224.560.965	201.896.791	482.181.551
2023	1.348.569.883	305.642.983	300.886.534	262.272.076	580.777.685
Differ.	+270.326.678	+90.509.138	+76.325.569	+60.375.285	+98.596.134

Unterfranken	Schwaben	Bayern
259.922.902	492.128.976	2.954.068.235
311.252.743	596.240.491	3.705.642.395
+51.329.841	+104.111.515	+751.574.160

Bezüglich der Entwicklung bei den Leistungsarten wird auf die Antwort zu Frage 2.2. verwiesen.

2.2. In welchen Leistungsbereichen ist der Bedarf besonders hoch bzw. steigend?

Die nachfolgende Tabelle gibt die Entwicklung der Bruttoausgaben der verschiedenen Leistungsbereiche für Bayern in Euro wieder. Zahlen zu Nettoausgaben sind hierfür nicht verfügbar. Der Bedarf ist besonders hoch bei den Leistungen zur sozialen Teilhabe. In den Bereichen Leistungen zur Teilhabe an Bildung und Leistungen zur sozialen Teilhabe gibt es die größten Ausgabenzuwächse.

Jahr	Medizinische Rehabilitation	Teilhabe am Arbeitsleben	Teilhabe an Bildung	Soziale Teilhabe	Sonstige Leistungen
2020	4.518.052	637.915.401	474.064.167	2.013.574.383	16.848.755
2023	7.866.745	696.268.539	620.830.346	2.470.127.070	23.029.330
Differenz	+3.348.693	+58.353.138	+146.766.179	+456.552.687	+6.180.575

2.3. Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung über konkrete Pläne der Bundesregierung zur Kürzung oder Deckelung von Mitteln für die Eingliederungshilfe gemäß SGB IX?

Die Staatsregierung hat keine Kenntnisse über konkrete Pläne der Bundesregierung zur Kürzung oder Deckelung von Mitteln für die Eingliederungshilfe.

Die Staatsregierung weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass das Leistungsrecht der Eingliederungshilfe zwar Bundesrecht ist, die Leistungen der Eingliederungshilfe aber nicht vom Bund, sondern von den Bezirken als Leistungsträger finanziert werden. Der Freistaat gewährt den Bezirken eine Zuweisung in Höhe von fast 840 Mio. Euro im Jahr 2025 zu den Belastungen, die ihnen insbesondere als Träger der Eingliederungshilfe und als überörtliche Träger der Sozialhilfe erwachsen ([Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Finanzausgleichsgesetz - BayFAG](#)). Eine direkte Finanzierung der Leistungen der Eingliederungshilfe durch den Bund erfolgt nicht.

3.1. Wie viele Anträge auf Eingliederungshilfe für Assistenz im Alltag wurden im vergangenen Jahr positiv beschieden? (Absolut und prozentual sowie aufschlüsseln nach Bezirk)

3.2. Wie viele Anträge überschreiten regelmäßig die gesetzlich vorgesehenen Bearbeitungsfristen gemäß § 14 SGB IX? (Absolut und prozentual sowie aufschlüsseln nach Bezirk)

3.3. Welche konkreten Ablehnungsgründe wurden in den letzten 3 Jahren durch die zuständigen Stellen in Bayern bei der Ablehnung oder Teilablehnung von Eingliederungshilfeleistungen am häufigsten angeführt?

Die Fragen 3.1, 3.2. und 3.3. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Eingliederungshilfe wird in Bayern von den Bezirken als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises erfüllt. Die Bezirke handeln dementsprechend in eigener Zuständigkeit und Verantwortung, den örtlich zuständigen Regierungen obliegt nur die Rechtsaufsicht. Daher liegen der Staatsregierung keine Daten zur Verwaltungspraxis der Bezirke im Rahmen der Eingliederungshilfe vor, weshalb die Fragestellungen nicht beantwortet werden können.

4.1. Wie viele Klagen zu Bescheiden im Rahmen der Eingliederungshilfe, also zu (Teil-) Bewilligungen oder Ablehnungen von Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe, wurden in Bayern im letzten Jahr eingereicht?

4.2. Wie hat sich diese Zahl in den letzten 5 Jahren entwickelt?

Die Fragen 4.1 und 4.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Statistik der Sozialgerichtsbarkeit kann hier nicht herangezogen werden. Sie ist nach Sachgebieten gegliedert und die Eingliederungshilfe fällt in das Sachgebiet 090 "Angelegenheiten nach dem SGB XII einschließlich der Angelegenheiten nach Teil 2 SGB IX". Die Statistik dieses Sachgebiets umfasst folglich nicht nur die Eingliederungshilfe, sondern sämtliche Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) und die des Teils 2 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX). Ein Filtern spezieller Leistungsarten ist nicht möglich. Hinzu kommt, dass die Bezirke die Aufgabe der Eingliederungshilfe im eigenen Wirkungskreis erfüllen (vgl. Antwort zu Fragen 3.1. bis 3.3). Auch aus diesem Grund ist der Staatsregierung die konkrete Anzahl der eingereichten Klagen zu Bescheiden im Rahmen der Eingliederungshilfe nicht bekannt.

4.3. Inwiefern sieht die Staatsregierung einen Reform- und Entbürokratisierungsbedarf innerhalb der Eingliederungshilfe in Bayern – etwa im Hinblick auf Antragsverfahren, Vermeidung von Leistungslücken oder Zuständigkeitskonflikten zwischen Bezirken und anderen Kostenträgern?

Derzeit findet auf Bundes- und Landesebene ein intensiver Austausch zur Weiterentwicklung der Vorschriften der Eingliederungshilfe statt, an dem sich die Staatsregierung aktiv beteiligt. Es geht dabei auch um Entbürokratisierung und die Verbesserung des Zusammenspiels der Akteure in der Eingliederungshilfe. Mit Blick auf die laufenden Diskussionen stehen Ergebnisse noch aus.

5.1. Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über die Zufriedenheit der Antragsteller*innen mit der Bearbeitung ihrer Anträge in den einzelnen Bezirken?

Wie in der Antwort zu den Punkten 3.1 bis 3.3 dargestellt, ist die Staatsregierung in den Verwaltungsvollzug der Eingliederungshilfe nicht involviert und hat deshalb keine eigenen Erkenntnisse zur Zufriedenheit der Antragstellerinnen und Antragsteller. In

Einzelfällen erreichen die Staatsregierung Eingaben oder Petitionen, in denen auch Unzufriedenheit über die Bearbeitung der Anträge durch die Bezirke zum Ausdruck kommt.

5.2. Welche Instrumente des internen Qualitätsmanagements (z. B. regelmäßige Evaluationen, Fallbesprechungen, externe Begutachtungen, Beschwerdemanagement) setzen die bayerischen Bezirke derzeit ein, um eine bedarfsgerechte, rechtskonforme und diskriminierungsfreie Bewilligungspraxis in der Eingliederungshilfe sicherzustellen?

5.3. Wie bewertet die Staatsregierung deren Wirksamkeit?

Die Fragen 5.2. bis 5.3. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bezirke nehmen die Aufgabe der Eingliederungshilfe im eigenen Wirkungskreis wahr (vgl. Antwort zu Fragen 3.1. bis 3.3). Aus diesem Grund hat die Staatsregierung keine Kenntnisse über die Instrumente des internen Qualitätsmanagements und kann auch deren Wirksamkeit nicht bewerten.

6.1. Was sind die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Bewilligung von Assistenzleistungen im Urlaub?

Die rechtlichen Rahmenbedingungen finden sich im Kern in § 78 SGB IX, der im Rahmen der sozialen Teilhabe die Assistenzleistungen regelt.

Aus § 78 Abs. 1 SGB IX ergibt sich, dass es bei den Assistenzleistungen um die Ermöglichung der selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltags einschließlich der Tagesstrukturierung geht. Freizeitgestaltung und auch Erholungsurlaub können ein legitimes Teilhabebedürfnis darstellen. Kosten für den eigenen Urlaub lösen regelmäßig keinen Leistungsanspruch aus, weil das Urlaubsbedürfnis auch bei nicht behinderten Menschen besteht. Die Übernahme eigener Kosten einer Urlaubsreise als Teilhabeleistung scheidet daher im Grundsatz aus. Behinderungsbedingte Mehrkosten für eine notwendige Begleitung während eines Urlaubs können hingegen in angemessenem Umfang Teilhabeleistungen begründen. Zu prüfen ist nach der Rechtsprechung des

Bundessozialgerichts, ob die begehrte konkrete Leistung notwendig im Sinne von § 4 Abs. 1 SGB IX ist, wobei ein individueller und personenzentrierter Maßstab gilt.

6.2. Ist es rechtskonform, bzw. fachlich korrekt, mit dem Hinweis auf „körperliche Erschöpfung“ bei der antragstellenden Person zeitlich weitergehende Assistenzleistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe abzulehnen?

Ohne nähere Details zum spezifischen Sachverhalt kann diese Frage nicht beantwortet werden, da die Rechtskonformität und fachliche Korrektheit von den individuellen Umständen des Einzelfalls abhängen.

6.3. Wie muss im Hinblick auf die Erfüllung der Zielsetzungen der UN-Behindertenrechtskonvention aktuell rechtskonform verfahren werden, wenn die beantragten individuellen Teilhabebedarfe die durch die im Rahmen des Haushaltes bereitgestellten Mittel überschreiten?

Grundsätzlich handelt es sich bei den Leistungen auf Teilhabe um gesetzlich normierte Ansprüche, die erfüllt werden müssen. Die Staatsregierung weist aber darauf hin, dass die Ansprüche gegenüber dem jeweils zuständigen Bezirk bestehen, aus dessen Haushalt sie auch finanziert werden. Detaillierte Kenntnisse über deren Handhabung bestehen nicht.

7.1. Für wie viele Schülerinnen und Schüler an bayerischen Regelschulen wurden im Schuljahr 2024/25 Schulbegleiter*innen zur Ermöglichung oder Erleichterung der Teilhabe an Bildung zur Verfügung gestellt? (Bitte aufschlüsseln nach Bezirk und Schulart)?

Die Schulbegleitung als Leistung der Eingliederungshilfe ist eine Leistung zur Teilhabe an Bildung für Kinder und Jugendliche mit (drohenden) körperlichen oder geistigen Behinderungen einschließlich Sinnesbehinderungen. Sie ist in § 112 SGB IX verankert. Zuständig in Bayern sind die Bezirke. Für Kinder und Jugendliche mit (drohender) seelischer Behinderung gelten die Ausführungen nach § 35a Achten Buch Sozialgesetzbuch

(SGB VIII). Zuständig sind die Landkreise und kreisfreien Städte und dort die Jugendämter (Jugendhilfe).

Im Übrigen wird zur Beantwortung der Frage auf die Antwort der Staatsregierung vom 04.02.2025 zu Frage 1.a) der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Ruth Waldmann, SPD, zum Thema „Schulbegleitung in Bayern“ verwiesen ([Drucksache 19/4484](#)). Eine Aufschlüsselung nach Schulart ist dem dort zugrunde liegenden Bericht „Eingliederungshilfe nach dem SGB IX in Bayern 2023“ und der Statistik der Erzieherischen Hilfen nicht zu entnehmen. Deshalb beschränkt sich die Zahl der Kinder mit Schulbegleitung nicht auf Schülerinnen und Schüler an Regelschulen, sondern schließt insbesondere auch solche an Förderschulen mit ein. Die Zahlen zum Ende des Jahres 2023 stellen nach wie vor die aktuellsten verfügbaren Daten dar.

7.2. Wie hat sich diese Zahl in den letzten 3 Jahren entwickelt?

Im Bereich der von den Bezirken finanzierten Leistungen zur Teilhabe an Bildung stellt sich die Entwicklung wie folgt dar (Stichtag jeweils 31. Dezember). Wie in der unter 7.1. zitierten Antwort der Staatsregierung in der Drucksache 19/4484 erläutert, ist eine Aufschlüsselung nach Hilfen zur Schulbildung und Hilfen zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung nicht möglich. Die nachfolgende Tabelle enthält daher die Zahlen aller Empfänger von Leistungen zur Teilhabe an Bildung.

Jahr	Obb.	Ndb.	Opf.	Ofr.	Mfr.	Ufr.	Schw.	BY
2021	5.180	1.555	1.945	1.660	2.880	3.475	3.140	19.835
2023	5.150	1.765	1.895	1.745	2.750	3.185	3.070	19.560
Dif-fer.	-30	+210	-50	+85	-130	-290	-70	-275

In Bezug auf die Entwicklung bei Kindern mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung ist festzuhalten, dass in der Statistik der erzieherischen Hilfen nur eine Gesamtzahl der Hilfen nach §§ 27ff., 35a SGB VIII erfasst wird. Es erfolgt keine weitere Unterscheidung der Hilfearten. Eine separate Ausweisung der Daten für die

Schulbegleitungen ist somit nicht möglich. Bei Leistungen nach § 35a SGB VIII mit dem Ort der Durchführung „in der Schule“ stellt sich die Entwicklung nach Auskunft des Landesamts für Statistik vom 29. Oktober 2024 wie folgt dar:

Hilfen am 31. Dezember 2021	3575
Hilfen am 31. Dezember 2023	4288

Beendete Hilfen 2021	1094
Beendete Hilfen 2023	1465

Einen weiteren Überblick über die Anzahl der Schulbegleitungen nach dem SGB VIII in Bayern liefert die Grafik der gemeinsamen Erhebung des Bayerischen Städtetags und Bayerischen Landkreistags auf Seite 19 der Mitteilungen des Bayerischen Landkreistags ([Ausgabe Nr. 2/2025](#)).

7.3. In wieviel Fällen konnten Kindern in Bayern in den letzten 3 Jahren nicht beschult werden, da keine Schulbegleiter*innen zur Verfügung standen? (Bitte aufschlüsseln nach Jahr, Bezirk und Dauer des Unterrichtsausfalls)

Hierzu liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor.

8.1. Wie beurteilt die Staatsregierung die Vereinbarkeit möglicher Einsparungen bei der Eingliederungshilfe mit den Verpflichtungen aus der UN-Behindertenrechtskonvention, insbesondere Artikel 19 (Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft)?

Die Staatsregierung bekennt sich ausdrücklich zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) und insbesondere zu den Zielen von Artikel 19, der das Recht auf unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft betont. Einsparungen bei der Eingliederungshilfe müssen stets sorgfältig abgewogen werden, um sicherzustellen, dass sie nicht im Widerspruch zu den Verpflichtungen der UN-BRK stehen. Ziel ist es, die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen zu gewährleisten und zu fördern. Einsparungen dürfen nicht dazu führen,

dass notwendige Unterstützungsleistungen eingeschränkt werden, die zur selbstbestimmten Lebensführung und gesellschaftlichen Teilhabe erforderlich sind. Einzelne geplante Maßnahmen müssen nach diesem Maßstab geprüft werden.

8.2. Welche Maßnahmen plant die Staatsregierung, um mögliche Leistungskürzungen des Bundes auf Landesebene auszugleichen bzw. Menschen mit Behinderung in Bayern vor Versorgungslücken oder existenzbedrohenden Einschnitten zu schützen?

Die Staatsregierung hat keine Kenntnisse über konkret geplante Leistungskürzungen bzw. entsprechende Gesetzesänderungen, so dass derzeit keine Maßnahmen geplant sind.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2.3 hingewiesen.

8.3. Welche Entbürokratisierungsmaßnahmen hält die Staatsregierung für sinnvoll, um betroffenen Menschen mit Behinderungen, Eltern und Familien und Betreuungspersonen sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den zuständigen Ämtern in Zukunft Zeit und Geld zu sparen?

Wie bereits in der Antwort zu Frage 4.3 dargestellt, findet derzeit auf Bundes- und Landesebene ein intensiver Austausch zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe statt, woran sich die Staatsregierung aktiv beteiligt. Es geht dabei auch um Entbürokratisierung und die Verbesserung des Zusammenspiels der Akteure in der Eingliederungshilfe. Mit Blick auf die laufenden Diskussionen stehen Ergebnisse noch aus.

Mit freundlichen Grüßen
gez.

Ulrike Scharf